

761 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (715 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973, das Investitionsprämien-gesetz, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1955, die Bundesabgabenordnung, das Strukturverbesserungsgesetz, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunternehmen erhoben wird, und das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1985)

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt im wesentlichen folgende Neuregelungen vor:

1. Auf dem Gebiet des **Einkommensteuerrechts**:
 - a) Einführung eines halben Einkommensteuersatzes für Erträge aus offenen Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften, Einführung einer steuerlichen Anschaffungs- und Ertragsbegünstigung für junge Aktien durch eine Sonderausgabenregelung und eine befristete Steuerbefreiung.
 - b) In verschiedenen Befreiungsbestimmungen sowie in den Bestimmungen über die Absetzung für Abnutzung, den Kindervermerk und die sonstigen Bezüge werden Verbesserungen vorgenommen. Die im Zusammenhang mit der Forschungsförderung vorgesehenen Steuerbegünstigungen werden ausgebaut.
 - c) Die vorzeitige Abschreibung für die Herstellung unbeweglicher Wirtschaftsgüter wird um weitere zwei Jahre verlängert.

2. Im Gewerbesteuerrecht:

Neufassung der Ausschlußbestimmungen hinsichtlich der erweiterten Kürzung um den auf den Grundbesitz entfallenden Gewerbeertrag.

3. Bei der Umsatzsteuer:

- a) Aufrechterhaltung der Umsatzsteuerbefreiung für die Umsätze von Grundstücken unter Vermeidung der Nachteile, die im Unternehmerbereich durch den mit der (unechten) Befreiung eines Grundstücksumsatzes verbundenen Verlust des Vorsteuerabzuges auftreten können, mittels einer Sonderregelung im Rahmen des Vorsteuerabzuges.
- b) Angleichung der Vorschriften betreffend die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer an die des Wertzollgesetzes.
- c) Gleichbehandlung der Steuerschuld auf Grund der Rechnung gemäß § 11 Abs. 12 und 14 hinsichtlich des Zeitpunktes der Entstehung.
- d) Anpassung der die Umsatzsteueranlagung betreffenden Verfahrensbestimmungen an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes.

4. Anpassung des **Alkoholabgabengesetzes 1973** an die Bestimmungen des § 21 UStG 1972, die unter Bedachtnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. 9. 1984 geändert werden sollen.

5. Auch für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern nach 1985 soll die „normale“ Investitionsprämie zur Verfügung stehen. Die Befristung des **Investitionsprämien-gesetzes** soll daher um zwei Jahre auf den Zeitraum bis 31. Dezember 1987 erweitert werden.

6. Im **Gebührengesetz** soll eine Befreiungsbestimmung in bezug auf schriftliche Anfragen an Behörden wegen der Zuständigkeit für bestimmte Angelegenheiten sowie wegen Ausbildungsmöglichkeiten, die derzeit den Tatbestand der gebührenpflichtigen Eingabe gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebG erfüllen, geschaffen werden.

7. Des weiteren soll eine Befreiungsbestimmung im **Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz** unter

Beachtung der verfassungsrechtlichen Grenzen für den gemeinsamen Erwerb oder die gemeinsame Errichtung einer Wohnstätte durch Ehegatten zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses geschaffen werden.

8. Die beabsichtigte Änderung des **Grunderwerbsteuergesetzes** geht auf folgendes Problem zurück:

Bei einer am bloßen Wortlaut orientierten Auslegung der Befreiungsbestimmungen beim Eigenheimerwerb im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c und Z 2 lit. b bzw. beim Wohnungseigentum im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 3 lit. b, wie sie vom Verwaltungsgerichtshof in Fortentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung vorgenommen wurde, ist für die Zuerkennung der Steuerfreiheit unter anderem Voraussetzung, daß das Eigenheim bzw. das Wohnhaus im Zeitpunkt der Verwirklichung des Erwerbsvorganges bereits errichtet ist. Diese Ansicht ist beim Nationalrat auf Kritik gestoßen, und eine Vollziehung des Gesetzes im vorstehenden Sinn wurde als gleichheitswidrig angesehen (EntschlieÙung Nr. E 24 vom 8. November 1984).

Der Umfang der Befreiung soll daher durch Ausdehnung der Begünstigung auf den Erwerb von Eigenheimen und Wohnhäusern, die vom Grundstücksveräußerer vertragsmäßig erst errichtet oder fertiggestellt werden, erweitert werden.

9. Die vorgeschlagene Novellierung der **Bundesabgabenordnung** sieht vor:

- a) Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 200 BAO;
- b) Verlängerung und Vereinheitlichung bestimmter Zahlungsfristen;
- c) Erhöhung des Zinssatzes für Stundungszinsen.

10. Die Geltungsdauer des **Strukturverbesserungsgesetzes**, die mit Ende 1985 abläuft, soll verlängert werden, um die steuerliche Förderung junger Aktien um zwei weitere Jahre zu ermöglichen.

11. Ebenso soll die Geltungsdauer der Bundesgesetze über eine **Sonderabgabe von Kreditunternehmungen** sowie über eine **Sonderabgabe von Erdöl** aus fiskalpolitischen Erwägungen um zwei Jahre verlängert werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 26. September 1985 in Verhandlung genommen und beschlossen, die Vorbehandlung des Gegenstandes dem bereits für die Beratung des Antrages 124/A eingesetzten Unterausschuß zu übertragen. Diesem gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Heindl, Mühlbacher (Obmann), Dr. Nowotny, Teschl und Dr. Veselsky, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dkfm. Dr. Keimel, Koppensteiner, Dkfm.

Dr. Steidl und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr (Obmannstellvertreter) sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Grabher-Meyer (Schriftführer) an.

Der Unterausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 16. Oktober 1985 beraten. Im Zuge der Unterausschußberatungen wurde über den Gegenstand kein Einvernehmen erzielt.

Nach einem mündlichen Bericht durch den Unterausschußobmann über das Ergebnis der Beratungen hat der Finanz- und Budgetausschuß den Entwurf in seiner Sitzung am 4. November 1985 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Veselsky, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Grabher-Meyer sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Mühlbacher und der Bundesminister für Finanzen Dkfm. Dr. Vranitzky.

Die Abgeordneten Dr. Veselsky und Grabher-Meyer stellten Abänderungsanträge zu den Abschnitten I, III und VII. Durch die vorgeschlagenen Änderungen in § 9 Abs. 6 und § 24 Abs. 6 EStG soll auf das bei Männern und Frauen unterschiedliche gesetzliche Pensionsalter Bedacht genommen werden. Durch eine Änderung der Bestimmungen über die Absetzbarkeit von freiwilligen Beiträgen zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen (zB zum Österreichischen Gewerkschaftsbund) soll erreicht werden, daß sich diese Beiträge neben dem allgemeinen Werbungskostenpauschale auswirken bzw. bei Pensionisten wieder als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Außerdem werden verschiedene Bereinigungen auf dem Tarifsektor vorgeschlagen: Der Pensionistenabsetzbetrag soll um 240 S jährlich angehoben werden, weiters sollen die Regelungen des § 33 Abs. 8 und des § 67 Abs. 1 EStG so geändert werden, daß für Pensionen bis zur Höhe des sozialversicherungsrechtlichen Richtsatzes keine Steuerbelastung eintritt.

Auf umsatzsteuerlichem Gebiet ist eine Erweiterung der unechten Befreiung des § 6 Z 8 UStG vorgesehen; bei der bereits in der Regierungsvorlage enthaltenen Schenkungssteuerregelung im Zusammenhang mit der Ehwohnung soll eine Kindesregelung vorgesehen werden.

Ferner brachten die Abgeordneten Dkfm. Dr. Keimel, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dkfm. DDr. König, Koppensteiner, Dkfm. Dr. Steidl und Dr. Feurstein Abänderungsanträge ein. Die Abgeordneten Dkfm. Dr. Keimel und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr stellten einen EntschlieÙungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung der Abänderungsanträge der Abgeord-

761 der Beilagen

3

neten Dr. Veselsky und Grabher-Meyer teils mit Stimmenmehrheit, teils mit Stimmeinhelligkeit angenommen.

Die Abänderungsanträge der Abgeordneten Dkfm. Dr. Keimel, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Dkfm. DDr. König, Koppensteiner, Dkfm. Dr. Steidl und Dr. Feurstein sowie die von den Abgeordneten Dkfm. Dr. Keimel und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr beantragte Ent-

schließung fanden nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1985 11 04

Kuba

Berichterstatter

Kurt Mühlbacher

Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973, das Investitionsprämienengesetz, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1955, die Bundesabgabenordnung, das Strukturverbesserungsgesetz, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunternehmungen erhoben wird, und das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Einkommensteuergesetz 1972

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/1983, 254/1984, 483/1984, 531/1984, 251/1985 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 73/1981, 243/1982, 351/1984 und 23/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 3 lautet:

„3. die Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung und Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die Bezüge aus einer ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung entspricht, Kranken- und Sterbegelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, sonstige Sterbegelder (Todfallsbeiträge) von Arbeitnehmern, soweit sie insgesamt ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate nicht übersteigen, weiters das aus der Pensionsversicherung gebührende Übergangsgeld,“

2. § 3 Z 4 lautet:

„4. das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Karenzurlaubsgeld oder an dessen Stelle tretende Ersatzleistungen und die Karenzurlaubshilfe auf Grund der besonderen gesetzlichen Vorschriften, weiters die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie gleichartige Bezüge, die auf Grund besonderer landesgesetzlicher Regelungen gewährt werden, Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und Leistungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970,“

3. § 3 Z 5 lit. d lautet:

„d) nach dem Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436, und dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455,“

4. In § 3 Z 11 lit. a aa tritt an die Stelle der Wortfolge „25 bis 29 Jahre“ die Wortfolge „20 bis 29 Jahre“.

5. § 3 Z 30 lautet:

„30. Bezüge der Wehrpflichtigen nach den Abschnitten II, III, V und VI des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87, ausgenommen die Entschädigung in der Höhe des Verdienstentganges im Sinne des § 36 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1985 sowie Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entsendung der Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965,“

6. § 4 Abs. 4 Z 4 lautet:

„4. Aufwendungen für die Entwicklung, Verbesserung oder Sicherung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen. Der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten Erfindung ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachzuweisen. Nach der Wahl des Steuerpflichtigen können die genannten Aufwendungen auch im Wege der Absetzung für Abnutzung (§ 7) abgesetzt werden. Steuerpflichtige, die ihren Gewinn gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 oder gemäß § 5 ermitteln, können in der Steuererklärung beantragen, daß ein Betrag (Forschungsfreibetrag) bis 12 vH der gemäß dem ersten Satz abgesetzten Aufwendungen für die Entwicklung

oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen steuerfrei bleibt, soweit es sich bei diesen Aufwendungen nicht um Verwaltungs- oder Vertriebskosten oder um Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt. Es kann ein erhöhter Forschungsfreibetrag bis 18 vH geltend gemacht werden, wenn die Erfindungen nicht wesentlich anderen Personen zur Verwertung überlassen werden. Eine wesentliche Verwertung durch andere Personen liegt vor, wenn im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem der unmittelbar folgenden vier Wirtschaftsjahre die Einnahmen aus der Verwertung der Erfindungen durch andere Personen mehr als 25 vH der Aufwendungen im Sinne des vierten Satzes betragen. Übersteigen in einem dieser Wirtschaftsjahre die Einnahmen aus der Verwertung der Erfindungen durch andere Personen 25 vH der Aufwendungen im Sinne des vierten Satzes, so erhöht sich der Gewinn in diesem Wirtschaftsjahr um den Unterschiedsbetrag zwischen dem im vorstehenden Zeitraum tatsächlich geltend gemachten erhöhten Forschungsfreibetrag und einem Forschungsfreibetrag von 12 vH. Dieser Unterschiedsbetrag erhöht sich um einen Zuschlag von je 5 vH für jedes ab dem Wirtschaftsjahr der Geltendmachung abgelaufene Wirtschaftsjahr.“

7. § 4 Abs. 4 Z 5 lautet:

- „5. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an
- a) Universitäten, Kunsthochschulen und an die Akademie der bildenden Künste, deren Fakultäten, deren Institute und deren besondere Einrichtungen,
 - b) durch Bundesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind,
 - c) die Österreichische Akademie der Wissenschaften,
 - d) juristisch unselbständige Einrichtungen von Gebietskörperschaften, die im wesentlichen mit der Durchführung von für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft maßgeblichen Forschungs- oder Lehraufgaben und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befaßt sind,
 - e) juristische Personen, die im wesentlichen mit der Durchführung von für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft maßgeblichen Forschungs- oder Lehraufgaben und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befaßt sind, wenn an diesen juristischen Personen entweder eine Gebietskörperschaft zumindest mehrheitlich beteiligt oder ihre Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet ist,
- zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben sowie damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen.

- f) die Österreichische Nationalbibliothek, die Diplomatische Akademie, das Österreichische Archäologische Institut und das Institut für Österreichische Geschichtsforschung zur Durchführung der diesen Einrichtungen gesetzlich obliegenden Aufgaben,
- g) Museen von Gebietskörperschaften zur Durchführung von Aufgaben im Sinne des § 31 Abs. 2 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981.

Bei Zuwendungen an die unter lit. d und e genannten Empfänger ist von der jeweiligen Einrichtung durch einen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilten Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nachzuweisen, daß sie dem begünstigten Empfängerkreis angehört. Sämtliche Einrichtungen, denen ein solcher Bescheid ausgestellt wurde, sind einmal jährlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu veröffentlichen.

Für Unternehmungen, die von den Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 567, Gebrauch machen, gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht.“

8. Im § 7 wird Abs. 5 aufgehoben.

9. § 9 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Die Erhöhung des nachzuversteuernden Betrages unterbleibt insoweit, als der Veräußerungserlös zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes des Steuerpflichtigen, seines Ehegatten und der Kinder im Sinne des § 119 oder zur Deckung außergewöhnlicher Belastungen im Sinne des § 34 verwendet wird, weiters wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Übertragung oder Entnahme aus dem Depot berufsunfähig ist oder die Voraussetzungen für eine Alterspension aus der gesetzlichen Sozialversicherung erfüllt oder wenn die Übertragung oder Entnahme aus dem Depot infolge Todes des Steuerpflichtigen erfolgt.“

10. § 16 Abs. 1 Z 3 letzter Satz entfällt. An die Stelle des vorangehenden Punktes tritt ein Beistrich.

11. § 16 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 3 mit Ausnahme der Betriebsratsumlagen, Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 4 und 5 sowie der Pauschbetrag gemäß Abs. 1 Z 6 zweiter Satz sind ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag absetzbar.“

12. § 18 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. Aufwendungen natürlicher Personen für die Anschaffung von Genußscheinen im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1982, und für die Erstanschaffung junger Aktien von Aktiengesellschaften im Sinne des Abs. 2 Z 4,

die den Ausgabebetrag (Nennbetrag und ein Aufgeld) betreffen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Genußscheine oder jungen Aktien müssen bei einer inländischen Kreditunternehmung gegen sofortige volle Zahlung der Anschaffungskosten der Genußscheine oder des Ausgabebetrages der jungen Aktien erworben und durch mindestens zehn Jahre ab der Anschaffung hinterlegt werden. Die Kreditunternehmung hat die Anschaffung der Genußscheine oder jungen Aktien, die bezahlten Beträge und die Tatsache der Hinterlegung auf einem amtlichen Vordruck zu bescheinigen. Eine Gleichschrift dieser Bescheinigung ist von der Kreditunternehmung dem Wohnsitzfinanzamt zu übersenden.
- b) Eine Nachversteuerung der abgesetzten Aufwendungen hat zu erfolgen, wenn die Genußscheine oder Aktien vor Ablauf von zehn Jahren seit Hinterlegung aus dem Depot ausscheiden oder entnommen, entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder einem Betriebsvermögen zugeführt werden. Der Umtausch von Aktien gemäß den §§ 67, 179, 226 Abs. 7 und 233 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, gilt nicht als Entnahme aus dem Depot. Unbeschadet des vorstehenden Satzes gilt eine Kapitalherabsetzung mit Rückzahlung der Einlagen insoweit als Ausschiden aus dem Depot. Im Falle eines Depotwechsels oder der Drittverwahrung unterbleibt eine Nachversteuerung, wenn die übernehmende Kreditunternehmung die Verpflichtungen im Sinne dieser Ziffer übernimmt und die übertragende Kreditunternehmung hievon verständigt. Die Verständigung ist von der übertragenden Kreditunternehmung zehn Jahre ab der Anschaffung aufzubewahren. Die Nachversteuerung erfolgt im Falle der Auflösung eines Beteiligungsfonds höchstens in Höhe des ausgeschütteten Liquidationserlöses, im Falle der Kapitalherabsetzung oder der Abwicklung einer Aktiengesellschaft höchstens in Höhe der rückgezählten Beträge. Die Tatsachen, die zur Nachversteuerung führen, sind im Falle des Ausscheidens oder der Entnahme von Genußscheinen oder Aktien aus dem Depot von der depotführenden Kreditunternehmung, in allen anderen Fällen vom Steuerpflichtigen dem Wohnsitzfinanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- c) Die Nachversteuerung unterbleibt insoweit, als
 - aa) in den Fällen des Überganges von Todes wegen, der Abgeltung eines Pflichtteilsanspruches, der Abgeltung von Ansprüchen aus Vermächtnissen, der Übertragung auf Miterben zur Teilung des

Nachlasses oder der Übertragung auf einen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe die Genußscheine oder jungen Aktien weiter bei der Kreditunternehmung hinterlegt bleiben. In diesen Fällen treffen den Rechtsnachfolger die dem Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen;

- bb) innerhalb von einem Jahr nach Eintritt der Tatsachen, die zur Nachversteuerung führen, nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder Genußscheine oder im Wege der Erstanschaffung junge Aktien in Höhe der dem Sonderausgabenabzug zugrundegelegten Aufwendungen bzw. in den Fällen der lit. b sechster Satz in Höhe der rückgezählten Beträge bei der depotführenden Kreditunternehmung erworben und hinterlegt werden. Insoweit sich der Sonderausgabenabzug auf die Anschaffung junger Aktien bezogen hat, kann durch die Anschaffung von Genußscheinen eine Nachversteuerung nicht vermieden werden. Die Kreditunternehmung hat Anschaffungen, durch die eine Nachversteuerung vermieden werden kann, unter sinngemäßer Anwendung der lit. a zu bescheinigen. Aufwendungen für die Anschaffung solcher Genußscheine oder Aktien können nicht nach den vorstehenden Bestimmungen abgesetzt werden; in diesen Fällen läuft die Zehnjahresfrist für die Nachversteuerung ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung jener Genußscheine oder Aktien, deren Aufwendungen als Sonderausgaben abgesetzt wurden.“

13. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) In Ergänzung des Abs. 1 Z 2, 3, 5 und 8 wird bestimmt:

1. Unter Abs. 1 Z 2, 3 und 5 fallen auch Beträge für den vom Steuerpflichtigen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und für Kinder im Sinne des § 119.

2. a) Der Abzug für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen darf insgesamt den Jahresbetrag von 11 000 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem

761 der Beilagen

7

- Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 11 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5 500 S. Der im ersten Satz genannte Höchstbetrag erhöht sich ab dem Jahr, in dem der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollendet, um 10 000 S, wenn die Sonderausgaben für Lebensversicherungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 insgesamt den Betrag von 10 000 S übersteigen.
- b) Hat der Steuerpflichtige für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch genommen, so steht dem Ehegatten für dieses Kind kein Erhöhungsbetrag zu. Ein Kind, für das der Erhöhungsbetrag in Anspruch genommen worden ist, kann selbst keine Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 geltend machen; hat das Kind selbst Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 geltend gemacht, so kann der Erhöhungsbetrag für dieses Kind nicht in Anspruch genommen werden.
3. a) Der Abzug für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 3 lit. a bis c einerseits und für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 3 lit. d und e andererseits darf den Jahresbetrag von je 10 000 S nicht übersteigen. Diese Beträge erhöhen sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um je 10 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5 000 S. Z 2 lit. b gilt sinngemäß.
- b) Als Eigenheim im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist ein Wohnhaus im Inland mit nicht mehr als zwei Wohnungen anzusehen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen. Das Eigenheim kann auch im Eigentum zweier oder mehrerer Personen stehen. Unter diesen Begriff fallen auch Gebäude, die auf fremdem Grund und Boden errichtet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen auf sie zutreffen. Als Eigentumswohnung im Sinne des Abs. 1 Z 3 kann nur eine Wohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 417, verstanden werden, die mindestens zu zwei Dritteln Wohnzwecken dient.
- c) Soweit Beträge nach Abs. 1 Z 3 als Sonderausgaben anerkannt worden sind, können sie aus einem anderen Rechtstitel nicht nochmals als Sonderausgaben berücksichtigt werden. In gleicher Weise dürfen Beträge, bei denen gemäß § 108 Abs. 7 Z 2 die Rückforderung erstatteter Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterbleibt, nicht als Sonderausgaben nach Abs. 1 Z 3 berücksichtigt werden.
- d) Abs. 1 Z 3 ist auch dann anzuwenden, wenn innerhalb des in Z 1 genannten Personenkreises Geldgeber oder Darlehensschuldner einerseits und Errichter (Eigentümer) bzw. Wohnungswerber (Nutzungsberechtigter, Bestandnehmer) andererseits nicht identisch sind; bei bestimmungsgemäßer Verwendung im Sinne der genannten Vorschriften hat eine Nachversteuerung zu unterbleiben, lit. c ist jedoch anzuwenden.
4. a) Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 8 dürfen insgesamt den Jahresbetrag von 40 000 S nicht übersteigen. Der Jahresbetrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 40 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 10 000 S. Innerhalb dieser Jahresbeträge sind die Aufwendungen für Aktien in vollem Ausmaß, jene für Genußscheine nur mit 75 vH abzugsfähig. Z 2 lit. b gilt sinngemäß.
- b) Junge Aktien im Sinne des Abs. 1 Z 8 sind Aktien,
- aa) die im Rahmen der Gründung gegen Bareinzahlung mit sofortiger voller Leistung des Ausgabebetrages (Nennbetrag und Aufgeld) bis zum Ablauf von drei Monaten ab der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister angeschafft werden,
- bb) die im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinzahlung mit sofortiger voller Leistung des Ausgabebetrages (Nennbetrag und Aufgeld) neu ausgegeben werden und die im Rahmen einer ordentlichen oder genehmigten Kapitalerhöhung bis zum Ablauf von drei Monaten ab der Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister angeschafft werden oder bei denen im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung die Ausübung des unentziehbaren Bezugsrechtes erklärt wird. Nicht begünstigt sind Aktien, die auf Grund einer Kapitalerhöhung ausgegeben werden, wenn der Beschluß auf Erhöhung des Grundkapitals (§ 149 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965) innerhalb von zwei Jahren nach der Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals zum Zwecke der Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals (§ 177 des Aktiengesetzes 1965) gefaßt wurde; dies gilt auch für Kapitalherabsetzungen durch eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als

Rechtsvorgänger der Aktiengesellschaft (§§ 219 und 245 des Aktiengesetzes 1965, § 2 des Umwandlungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 187).

Die jungen Aktien müssen zur Gänze von einer Kreditunternehmung oder mehreren Kreditunternehmungen gemeinsam übernommen werden. Die für die Zeichnung der Aktien aufgewendeten Geldmittel müssen der Aktiengesellschaft zusätzlich zugeflossen sein. Nicht begünstigt sind Aktien, für die Garantien hinsichtlich des Wertes oder der Dividendenansprüche abgegeben werden.

- c) Aktiengesellschaften im Sinne des Abs. 1 Z 8 sind Aktiengesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland,
- aa) die den Sektionen „Gewerbe“ oder „Industrie“ einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören und deren Unternehmensschwerpunkt nach der Satzung sowie den Vorbereitungshandlungen oder der tatsächlichen Geschäftsführung nachweislich die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter im Inland, ausgenommen die Herstellung von elektrischer Energie, Gas oder Wärme, ist,
- bb) an deren Grundkapital Körperschaften des öffentlichen Rechtes zusammen bei der Gründung oder nach Durchführung der Kapitalerhöhung weder unmittelbar noch mittelbar, zum Beispiel über Kapitalgesellschaften oder Treuhänder, zu mehr als 75 vH beteiligt werden oder beteiligt sind und
- cc) für die keine allgemeinen Ausfallhaftungen für den Fall der Insolvenz übernommen worden sind.
- d) Als Aktiengesellschaft mit dem Unternehmensschwerpunkt im Sinne der lit. c gilt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch eine Aktiengesellschaft, deren Unternehmensschwerpunkt die geschäftsleitende Verwaltung von Beteiligungen ist, wenn auf Grund der finanziellen und organisatorischen Verflechtung nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse der Schwerpunkt des Unternehmensverbundes nachweislich die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter in Aktiengesellschaften im Inland ist. Voraussetzung ist, daß die Mittel aus der Kapitalerhöhung nachweislich zur Übernahme des Grundkapitals oder einer ordentlichen Kapitalerhöhung bei einer Aktiengesellschaft im Sinne der lit. c verwendet werden.

- e) Der Steuerpflichtige hat der Abgabenbehörde das Vorliegen der in lit. b bis d genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Die Nachweispflicht entfällt insoweit, als der Bundesminister für Finanzen auf Antrag der ausgebenden Aktiengesellschaft das Vorliegen dieser Voraussetzungen bescheinigt. Das Vorliegen der Voraussetzung der lit. c bb darf bei Aktiengesellschaften, an deren Grundkapital vor Durchführung der Kapitalerhöhung Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar, zum Beispiel über Kapitalgesellschaften oder Treuhänder, zu mehr als 75 vH beteiligt sind, nur bescheinigt werden, wenn sichergestellt ist, daß nach Durchführung der Kapitalerhöhung dieses Beteiligungsausmaß nicht mehr gegeben ist.“

14. § 23 b lautet:

„§ 23 b. (1) Gewinnanteile im Sinne des § 23 Z 2, die einem unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Grund einer treuhändig gehaltenen Beteiligung (Abs. 2), die nicht zu seinem Betriebsvermögen gehört, für die Zeit der treuhändigen Verwaltung zukommen, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen insoweit von der Einkommensteuer befreit, als sie nach Ausgleich mit verrechenbaren Verlusten im Sinne des § 23 a Abs. 1 zweiter Satz zusammen mit Gewinnanteilen im Sinne des § 27 Abs. 6 Z 3 insgesamt in einem Veranlagungszeitraum nicht mehr als 50 000 S betragen.

(2) Für Beteiligungen im Sinne des Abs. 1 gilt folgendes:

1. Die Beteiligung muß von einer Beteiligungsfondsgesellschaft im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes treuhändig erworben und gehalten werden. Die für den Erwerb der Beteiligung aufgewendeten Geldmittel müssen dem Betrieb zusätzlich zugeflossen sein. Das Vorliegen der in Z 2 und 3 genannten Voraussetzungen muß nachgewiesen werden. Die §§ 4 und 16 des Beteiligungsfondsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

2. Die Beteiligung muß an einem Unternehmen bestehen, das den Sektionen „Gewerbe“ oder „Industrie“ einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehört, dessen Unternehmensschwerpunkt nachweislich in einem diese Sektionszugehörigkeit begründenden Wirtschaftszweig gelegen ist; auf diese Beteiligung muß § 14 Abs. 2 und 3 des Beteiligungsfondsgesetzes sinngemäß zutreffen.

3. Nicht begünstigt sind Beteiligungen an Unternehmen, an denen im Zeitpunkt des Erwerbes der Beteiligung und in der Zeit der treuhändigen Verwaltung

- a) Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Beteiligungsfondsgesellschaft, der Staatskommissär (Stellvertreter) sowie

761 der Beilagen

9

deren Ehegatte oder Verwandte der vorgenannten Personen in gerader Linie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,

- b) Gesellschafter der Beteiligungsfondsgesellschaft zusammen unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 vH beteiligt sind,
- c) der Steuerpflichtige nach dem Erwerb der Beteiligung einschließlich anderer Beteiligungen insgesamt unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 vH am Betriebsvermögen des Unternehmens beteiligt ist,
- d) der Ehegatte des Steuerpflichtigen oder Verwandte in gerader Linie beteiligt sind.

(3) Eine Nachversteuerung der steuerfrei gelassenen Gewinnanteile im Sinne des Abs. 1 hat zu erfolgen, wenn die Beteiligung innerhalb von zehn Jahren seit ihrer Begründung entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder aufgegeben wird oder die treuhändige Verwaltung innerhalb dieses Zeitraumes endet. Die Gewinnanteile sind in dem Jahr nachzuversteuern, in dem der Nachversteuerungstatbestand eintritt. Die Beteiligungsfondsgesellschaft und der Steuerpflichtige haben das Vorliegen dieser Tatsachen innerhalb eines Monats dem Wohnsitzfinanzamt anzuzeigen. Die Nachversteuerung unterbleibt in den Fällen des § 18 Abs. 1 Z 8 lit. c aa, wenn die treuhändige Verwaltung weiter aufrechterhalten wird. Die Bestimmungen über die Nachversteuerung sind in diesen Fällen auf den Rechtsnachfolger sinngemäß anzuwenden. Eine Nachversteuerung unterbleibt weiters dann, wenn der Steuerpflichtige innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Nachversteuerungstatbestandes in Höhe der Anschaffungskosten dieser Beteiligung eine neue Beteiligung im Sinne des Abs. 1 oder des § 27 Abs. 6 Z 3 erwirbt, die von derselben Beteiligungsfondsgesellschaft treuhändig verwaltet wird. Auf diese Beteiligung sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. In diesem Fall läuft die Zehnjahresfrist ab dem Erwerb der ursprünglichen Beteiligung.“

15. § 24 Abs. 6 erster Satz lautet:

„(6) Wird der Betrieb infolge Todes des Steuerpflichtigen oder deshalb aufgegeben, weil der Steuerpflichtige erwerbsunfähig ist oder die Voraussetzungen für eine Alterspension aus der gesetzlichen Sozialversicherung erfüllt und seine Erwerbstätigkeit einstellt, dann unterbleibt auf Antrag abweichend von Abs. 3 bei Gebäuden, die bis zur Aufgabe des Betriebes vom Steuerpflichtigen in einer Weise genutzt worden sind, daß sie als Wohnsitz der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen waren, hinsichtlich der zum Betriebsvermögen gehörenden Gebäudeteile die Erfassung der stillen Reserven.“

15 a. In § 26 Z 7 lit. b treten an die Stelle der Tagesgelder von „200 S“, „250 S“, „300 S“, 340 S“ und „380 S“ jeweils die Tagesgelder von „220 S“, „270 S“, „320 S“, „360 S“ und „400 S“.

16. § 27 Abs. 6 lautet:

„(6) Steuerfrei sind

1. Ausschüttungen aus Genußscheinen, deren Anschaffung nach § 18 Abs. 1 Z 8 begünstigt war, für die Zeit der Hinterlegung bei einer österreichischen Kreditunternehmung;

2. Gewinnanteile auf Grund offener Ausschüttungen nach § 22 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, aus jungen Aktien, deren Anschaffung nach § 18 Abs. 1 Z 8 begünstigt war, soweit der Nennbetrag der Aktien im Sonderausgabenhöchstbetrag des Anschaffungsjahres Dekung gefunden hat. Die Befreiung gilt für die Zeit der Hinterlegung bei einer inländischen Kreditunternehmung, längstens für zehn Jahre ab dem Ende des Anschaffungsjahres;

3. Gewinnanteile des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft oder eines stillen Gesellschafters auf Grund von Beteiligungen im Sinne des § 23 b Abs. 2 für die Zeit der treuhändigen Verwaltung; der stille Gesellschafter gilt dabei in dem Ausmaß am Unternehmen beteiligt, das sich aus dem Verhältnis seiner Einlage zum Wert des Beteiligungsunternehmens ergibt. Die Gewinnanteile sind insoweit steuerfrei, als sie zusammen mit Gewinnanteilen im Sinne des § 23 b im Veranlagungszeitraum insgesamt nicht mehr als 50 000 S betragen. § 23 b Abs. 3 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die steuerfrei gelassenen Gewinnanteile als Einkünfte aus Kapitalvermögen nachzuversteuern sind.“

17. § 33 Abs. 6 lautet:

„(6) Steuerpflichtigen, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 2 640 S jährlich zu. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 16 Abs. 3 nicht zu.“

18. § 33 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Einkommensteuer wird nicht erhoben, wenn sie den Betrag von 1 800 S nicht übersteigt. Übersteigt die Einkommensteuer den Betrag von 1 800 S, dann wird sie

bis zu einem Betrag von 1 850 S mit	200 S,
bis zu einem Betrag von 1 900 S mit	300 S,
bis zu einem Betrag von 1 950 S mit	500 S,
bis zu einem Betrag von 2 000 S mit	700 S,
bis zu einem Betrag von 2 050 S mit	1 000 S,
bis zu einem Betrag von 2 100 S mit	1 500 S,
bis zu einem Betrag von 2 150 S mit	2 000 S

erhoben.“

19. Im § 37 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Sind im Einkommen Gewinnanteile auf Grund offener Ausschüttungen nach § 22 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 enthalten, so ist die auf diese Einkünfte entfallende Einkommensteuer nach Abs. 1 zu berechnen.“

20. Im § 42 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag von „28 700 S“ durch den Betrag von „32 800 S“ ersetzt.

21. Im § 42 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag von „4 400 S“ durch den Betrag von „8 500 S“ ersetzt.

22. § 57 Abs. 4 lautet:

„(4) Arbeitnehmern, die Bezüge oder Vorteile im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 2 für frühere Dienstverhältnisse, Pensionen und gleichartige Bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 3 oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 4 beziehen, steht ein Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 2 640 S jährlich zu. Für Einkünfte, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, steht der Werbungskostenpauschbetrag nach § 62 Abs. 1 nicht zu.“

23. § 59 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Alleinverdienerabsetzbetrag ist im Falle des § 58 Abs. 1 erster Satz rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres einzutragen, im Falle des § 53 Abs. 3 oder bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres zu streichen. Kinder im Sinne des § 119 sind rückwirkend ab Beginn des Lohnzahlungszeitraumes einzutragen, für den erstmals Familienbeihilfe bezogen wird. Im Falle des § 58 Abs. 2 Z 2 ist der Vermerk von Kindern im Sinne des § 119 mit Ablauf des Kalenderjahres zu streichen, in dem die Auszahlung der Familienbeihilfe eingestellt wird.“

Der Alleinverdienerabsetzbetrag sowie Kinder im Sinne des § 119 dürfen rückwirkend nur für das laufende oder für das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr eingetragen werden. Eine Eintragung für das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr ist nur zulässig, wenn der Antrag bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres gestellt wird.“

24. § 62 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sowie vom Arbeitgeber einbehaltene Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen,“

25. § 62 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. Bei Einkünften, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag nicht vermitteln, Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen, die nicht nach Abs. 2 Z 1 zu berücksichtigen waren, sowie, wenn

die übrigen Werbungskosten den Jahrespauschbetrag gemäß Abs. 1 bzw. zutreffendenfalls auch noch den Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 16 Abs. 4 übersteigen, der übersteigende Betrag,“

26. Im § 67 Abs. 1 dritter Satz wird der Betrag von „270 S“ durch den Betrag von „300 S“ ersetzt.

27. Im § 67 Abs. 6 erster Satz lautet der Klammersausdruck:

„(wie zum Beispiel freiwillige Abfertigungen und Abfindungen)“

28. § 67 Abs. 8 erster Satz lautet:

„Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume, weiters Zahlungen für Pensionsabfindungen, soweit sie nicht nach Abs. 6 mit den Steuersätzen des Abs. 1 zu versteuern sind, sowie Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber oder in einem Konkursverfahren geleistet werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit dem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem letzten laufenden Arbeitslohn entspricht.“

29. § 67 Abs. 11 lautet:

„(11) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2, 6 und 8 sind auch bei der Veranlagung von Arbeitnehmern, die im Inland bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die nicht zur Vornahme des Steuerabzuges vom Arbeitslohn verhalten werden können, sowie von Grenzgängern (§ 16 Abs. 1 Z 4) anzuwenden.“

30. Im § 72 wird Abs. 2 aufgehoben.

31. § 73 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. die vom Arbeitnehmer tatsächlich geleisteten Beträge gemäß § 62 Abs. 2, den vom Arbeitgeber gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 berücksichtigten Pauschbetrag, die Erstattung (Rückzahlung) von Arbeitslohn gemäß § 16 Abs. 2 zweiter Satz, sowie bei Einkünften, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen, die nicht nach § 62 Abs. 2 Z 1 zu berücksichtigen waren,“

32. § 76 fünfter Satz lautet:

„Das Finanzamt kann aber auf Antrag zulassen, daß die steuerfreien Bezüge gemäß § 3 und die im § 26 bezeichneten Bezüge im Lohnkonto nicht angeführt werden, wenn die Möglichkeit der Nachprüfung (§§ 86 ff) in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt.“

33. § 81 lautet:

„§ 81. Betriebsstätte ist für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn der Betrieb oder Teil des

Betriebes des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohnes und der Lohnsteuer vorgenommen wird. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimathafen österreichischer Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.“

34. Im § 105 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von „9 048 S“ der Betrag von „10 920 S“, an die Stelle des Betrages von „29 S“ der Betrag von „35 S“, an die Stelle des Betrages von „174 S“ der Betrag von „210 S“ und an die Stelle des Betrages von „754 S“ der Betrag von „910 S“.

35. Im § 122 Abs. 3 treten an die Stelle der Jahreszahlen „1985“ die Jahreszahlen „1987“.

Artikel II

1. Art. I Z 1, 2, 4, 6, 7, 9 bis 13 sowie Z 15 bis 29 und Z 31 bis 34 ist anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1986,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1985 enden.

2. Art. I Z 8 ist auf Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 angeschafft oder hergestellt werden.

3. Abweichend von Z 1 gilt Art. I Z 12 erstmalig für junge Aktien, die nach dem 31. Dezember 1985 angeschafft werden. Der Bundesminister für Finanzen kann die im § 18 Abs. 2 Z 4 lit. e vorgesehenen Bescheinigungen schon vor dem 1. Jänner 1986 ausstellen.

4. Art. I Z 12 und 13 ist auf Genußscheine, die vor dem 1. Jänner 1986 angeschafft wurden, und deren Erwerb nach § 18 Abs. 1 Z 8 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begünstigt war, sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nur für Nachversteuerungstatbestände, die nach dem 31. Dezember 1985 eingetreten sind.

5. Art. I Z 14 ist auf Beteiligungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 erworben werden.

6. Art. I Z 30 ist auf Lohnzahlungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 enden.

ABSCHNITT II

Gewerbsteuergesetz 1953

Artikel I

Das Gewerbsteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 254/1958, 97/1959, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975,

320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982, 570/1982, 587/1983, 531/1984 und 544/1984 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 11/1961, 266/1963 und 265/1964 wird wie folgt geändert:

§ 8 Z 1 lautet:

„1. 3 vH des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes (§ 9 Abs. 1); maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Kalenderjahres (§ 15 Abs. 2) lautet. An Stelle der Kürzung nach dem ersten Satz erfolgt bei Vermögensverwaltungsgesellschaften auf Antrag die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrages, der auf den Grundbesitz entfällt. Unter Vermögensverwaltungsgesellschaften sind Kapitalgesellschaften zu verstehen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen oder neben eigenem Grundbesitz und allfälligem eigenen Kapitalvermögen noch eigene Vorrichtungen im Sinne des § 51 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes verwalten und nutzen, wenn diese Vorrichtungen einkommensteuerlich als unbeweglich gelten. Der auf diese Vorrichtungen entfallende Teil des Gewerbeertrages unterliegt nur insoweit der Kürzung, als die Vorrichtungen im Einheitswert der Betriebsgrundstücke der Vermögensverwaltungsgesellschaft erfaßt sind. Die Kürzungsbestimmungen gemäß dem zweiten bis vierten Satz gelten auch für die Verwaltung und Nutzung eigener Gebäude im Sinne des § 51 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes. Die Kürzung gemäß dem zweiten Satz darf nicht vorgenommen werden, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder einem Unternehmen dient, an dem die Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft) wesentlich beteiligt ist. Unter wesentlich Beteiligten sind natürliche und juristische Personen zu verstehen, die an einem Unternehmen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraumes bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrages maßgebend ist;“

Artikel II

Art. I ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Abgabe nicht rechtskräftig festgesetzt ist.

ABSCHNITT III

Umsatzsteuergesetz 1972

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/

1979, 550/1979, 563/1980, 620/1981, 570/1982, 587/1983 und 531/1984 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 7/1983, 222/1983, 341/1984, 500/1984 und 164/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Der sich aus den Abs. 1 bis 4 ergebenden Bemessungsgrundlage sind hinzuzurechnen:

1. der im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld auf die Ware entfallende Betrag an Zoll, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben, Abgaben nach dem Antidumpinggesetz 1985, BGBl. Nr. 97, sowie an anderen Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle, wenn diese Abgaben anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren von den Zollämtern zu erheben sind;

2. die Beförderungs- und Versicherungskosten bis zum Eintritt der Ware über die Zollgrenze;

3. die Verpackungskosten sowie Provisionen und Maklerlöhne, ausgenommen Einkaufsprovisionen.

Dies gilt nicht, wenn diese Beträge in der Bemessungsgrundlage bereits enthalten sind. Der Verfügungsberechtigte kann die nach dem Eintritt der Ware über die Zollgrenze entstandenen Beförderungs- und Versicherungskosten von der Bemessungsgrundlage absetzen, wenn sie in dieser enthalten sind.“

2. Im § 6 Z 8 lit. f tritt an die Stelle des Strichpunktes ein Beistrich. Als neue lit. g wird angefügt:

„g) die Leistungen im Rahmen des Kapitalbeteiligungsgeschäftes (§ 1 Abs. 2 Z 11 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979) durch Unternehmen, die eine Konzession für dieses Geschäft besitzen, sowie die Verwaltung solcher Beteiligungen für derartige Unternehmen;“

3. § 6 Z 9 lit. a lautet:

„9. a) die Umsätze von Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955; die Steuerfreiheit gilt nicht für den Eigenverbrauch, insoweit für die Grundstücke ein Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 1 vorgenommen worden ist,“

4. Dem § 12 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Liefert ein Unternehmer nach § 6 Z 9 lit. a steuerfrei ein Grundstück und ist aus diesem Grunde ein Vorsteuerabzug nach Abs. 3 ausgeschlossen oder eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges nach Abs. 10 bis 12 vorzunehmen, so ist er berechtigt, dem Empfänger der Lieferung den vom Vorsteuerabzug ausgeschlossenen oder auf Grund der Berichtigung geschuldeten Betrag — soweit er auf die Lieferung des Grundstückes entfällt — gesondert in Rechnung zu stellen. Dieser in der Rechnung gesondert ausgewiesene Betrag gilt für den Empfänger der Lieferung als eine für eine

steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung gesondert in Rechnung gestellte Steuer (Abs. 1 Z 1). Weist der Unternehmer für die Grundstückslieferung in der Rechnung einen Betrag aus, der nicht nach Abs. 3 vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist oder nach Abs. 10 bis 12 nicht geschuldet wird, so ist dieser Betrag wie eine nach § 11 Abs. 12 auf Grund der Rechnung geschuldete Steuer zu behandeln.“

5. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) In den Fällen des § 11 Abs. 12 und 14 entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Rechnung ausgefolgt worden ist.“

6. Im § 19 entfällt Abs. 4.

7. § 21 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Steuer veranlagt. Enden mehrere Veranlagungszeiträume in einem Kalenderjahr (§ 20 Abs. 1 und 3), so sind diese zusammenzufassen. Der Unternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben, die alle in diesem Kalenderjahr endenden Veranlagungszeiträume zu umfassen hat.“

8. § 21 Abs. 5 lautet:

„(5) Durch eine Nachforderung auf Grund der Veranlagung wird keine von Abs. 1 und 3 abweichende Fälligkeit begründet.“

Artikel II

1. Art. I Z 1 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1985 liegt.

2. Art. I Z 2 und 4 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 ausgeführt werden.

3. Art. I Z 3 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 28. Feber 1986 ausgeführt werden.

4. Art. I Z 5 und 6 ist anzuwenden auf Rechnungen, die nach dem 31. Dezember 1985 ausgefolgt werden.

5. Art. I Z 7 ist auf Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 beginnen.

6. Art. I Z 8 ist ab dem 1. Jänner 1986 anzuwenden.

ABSCHNITT IV

Alkoholabgabegesetz 1973

Artikel I

Das Alkoholabgabegesetz 1973, BGBl. Nr. 446/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 645/1977 und 531/1984 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Abgabe veranlagt. Hat der Unternehmer gemäß § 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 als Veranlagungszeitraum das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr gewählt, so sind § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 4 zweiter Satz des Umsatzsteuergesetzes 1972 sinngemäß anzuwenden. Durch eine Nachforderung auf Grund der Veranlagung wird keine von Abs. 1 abweichende Fälligkeit begründet.“

Artikel II

1. Art. I ist mit Ausnahme des letzten Satzes auf Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 beginnen.

2. Art. I letzter Satz ist ab dem 1. Jänner 1986 anzuwenden.

ABSCHNITT V

Investitionsprämienengesetz

Das Investitionsprämienengesetz, BGBl. Nr. 110/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 570/1982, 128/1984, 531/1984 und 251/1985 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Investitionsprämie ist nur zu gewähren, wenn die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Jänner 1988 erfolgt. Die erhöhte Investitionsprämie (§ 3 Abs. 1) ist nur zu gewähren, wenn die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes vor dem 1. Jänner 1986 erfolgt.“

ABSCHNITT VI

Gebührengesetz 1957

Artikel I

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976, 563/1980, 48/1981, 207/1982, 570/1982, 170/1983, 587/1983, 127/1984, 531/1984 und der Kundmachung BGBl. Nr. 315/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 14 TP 2 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern nicht unten besonders angeführt S 700,—“

2. § 14 TP 6 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Ansuchen um Erteilung einer Befugnis oder die Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit;“

3. Im § 14 TP 6 Abs. 5 Z 14 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgende Z 15 und 16 werden angefügt:

„15. Anfragen um Bekanntgabe, welches Organ einer Gebietskörperschaft für eine bestimmte Angelegenheit zuständig ist;

16. Anfragen über Ausbildungsmöglichkeiten.“

Artikel II

Art. I ist auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 verwirklicht werden.

ABSCHNITT VII

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955

Artikel I

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 15/1968 und 151/1980 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten bleiben neben dem Freibetrag nach Abs. 1 Z 1 100 000 S steuerfrei.“

2. § 15 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

„c) Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten unmittelbar zum Zwecke der gleichzeitigen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte mit höchstens 150 m² Wohnnutzfläche zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Ehegatten. Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn diese Wohnstätte nicht unter Aufgabe der Rechte an der bisherigen Ehwohnung innerhalb von drei Monaten ab Übergabe zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses bezogen und ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse weitere fünf Jahre benützt wird; wird die Wohnstätte erst errichtet, muß die Benützung zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses innerhalb von drei Monaten ab Fertigstellung, längstens

jedoch innerhalb von acht Jahren nach vertraglicher Begründung des Miteigentums — bei schon bestehendem, nicht nach dieser Bestimmung steuerfrei erworbenem Miteigentum ab Einreichung des Ansuchens um Erteilung der Baubewilligung — erfolgen;“

Artikel II

Art. I ist auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 verwirklicht werden.

ABSCHNITT VIII

Grunderwerbsteuergesetz 1955

Artikel I

Das Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 178/1956, 225/1962, 277/1969, 280/1978 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 175/1964 und 587/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:
 - „c) der erste Erwerb eines von einem gemeinnützigen Bauträger geschaffenen oder zu schaffenden Wohnhauses, das den für Kleinwohnungen geltenden Bestimmungen entspricht, durch eine Person, die das Hausgrundstück als Eigenheim übernimmt,“
2. § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b lautet:
 - „b) der erste Erwerb einer geschaffenen oder vom Veräußerer zu schaffenden Arbeiterwohnstätte durch eine Person, die die Wohnstätte als Eigenheim übernimmt,“
3. § 4 Abs. 1 Z 3 lit. b lautet:
 - „b) der erste Erwerb eines Anteiles eines Grundstückes, auf dem eine in lit. a genannte Vereinigung oder ein gemeinnütziger Bauträger ein Wohnhaus geschaffen oder zu schaffen hat, durch eine Person, die den Grundstücksanteil zur Begründung von Wohnungseigentum erwirbt,“
4. § 4 Abs. 2 lautet:
 - „(2) Die im Abs. 1 Z 1 lit. a und c, Z 2 lit. a und b, Z 3 lit. a und b, Z 4 lit. b und Z 7 lit. a und b bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von acht Jahren der Steuer, wenn das Grundstück vom Erwerber nicht innerhalb dieses Zeitraumes zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Ein Grundstück gilt auch dann von einem gemeinnützigen Bauträger zu dem Zweck des Abs. 1 Z 1 lit. a oder von einer Vereinigung mit der statutenmäßigen Aufgabe der Schaffung von Wohnungseigentum zu dem Zweck des Abs. 1 Z 2 lit. a als verwendet, wenn es vom Bauträger oder von der Vereinigung vor Ablauf von acht Jahren veräußert wurde und noch innerhalb dieses Zeit-

raumes auf dem Grundstück Kleinwohnungen oder Arbeiterwohnstätten im Wohnungseigentum errichtet werden. Die im Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 7 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen der Steuer, wenn der begünstigte Zweck innerhalb von acht Jahren aufgegeben wird. Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten, wodurch gleichteiliges Eigentum der Ehegatten an Wohnstätten im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 3 begründet wird, gelten nicht als Aufgabe des begünstigten Zweckes, wenn der erwerbende Ehegatte den begünstigten Zweck innerhalb von acht Jahren, gerechnet vom Erwerb des übertragenden Ehegatten, erfüllt.“

Artikel II

1. Art. I Z 1 bis 4 ist auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1979 verwirklicht werden.

2. Abweichend von Z 1 ist der letzte Satz des § 4 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 4 auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 verwirklicht werden.

ABSCHNITT IX

Bundesabgabenordnung

Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965, 134/1969, 224/1972, 262/1972, 577/1973, 787/1974, 667/1976, 320/1977, 151/1980, 336/1981, 620/1981, 201/1982, 587/1983 und 531/1984 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 141/1966, 472/1974, 48/1977 und 409/1984 wird wie folgt geändert:

1. Im § 190 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Bescheide, mit denen ausgesprochen wird, daß die vorgenannten Feststellungen zu unterbleiben haben.“

2. Im § 200 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Bescheide, mit denen festgestellt wird, daß eine Veranlagung unterbleibt, oder die aussprechen, daß eine Abgabe nicht festgesetzt wird.“

3. § 210 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutschrift (§ 213 Abs. 1) zur Folge hatte, ohne gleichzeitige Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben, so ist die sich hiedurch ergebende, dem Gegenstand des aufgehobenen Bescheides zuzuordnende Abgabenschuldigkeit am Tag der Aufhebung fällig. Für die Entrichtung einer solchen Abgabenschuldigkeit steht jedoch eine Nachfrist von einem Monat zu.“

4. § 210 Abs. 4 lautet:

„(4) Werden Abgaben, ausgenommen Nebenansprüche, später als einen Monat vor ihrer Fälligkeit

festgesetzt, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabennachforderung eine Nachfrist von einem Monat ab der Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides zu.“

5. § 210 Abs. 5 lautet:

„(5) In den im § 228 angeführten Fällen des Wiederauflebens einer Abgabenschuldigkeit steht dem Abgabepflichtigen für deren Entrichtung eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe der Umbuchung, Rückzahlung oder Richtigstellung der Gebarung zu.“

6. Im § 210 Abs. 6 treten an die Stelle der Worte „von einem Monat gemäß Abs. 2 oder 4“ die Worte „gemäß Abs. 2, 4 oder 5“.

7. Im § 212 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

8. § 214 Abs. 3 lautet:

„(3) Solange eine Bewilligung von Zahlungserleichterungen wirksam ist, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß

- a) hinsichtlich jener Abgabenschuldigkeiten, die den Gegenstand der Bewilligung bilden, die in dieser vorgesehenen Zahlungs-termine und
- b) hinsichtlich der übrigen Abgabenschuldigkeiten Zahlungstermine auf Grund gesetzlich zustehender Nachfristen

an die Stelle der Fälligkeitstage treten.“

9. Im § 217 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 210 Abs. 4“ durch die Zitierung „§ 210 Abs. 4 oder 6“ ersetzt.

10. Im § 217 Abs. 5 wird die Zitierung „§ 210 Abs. 4 zweiter Satz oder Abs. 6“ durch die Zitierung „§ 210 Abs. 4 oder 6“ ersetzt.

11. Im § 217 Abs. 6 wird die Zitierung „§ 210 Abs. 5“ durch die Zitierung „§ 210 Abs. 5 oder 6“ ersetzt.

12. Der bisherige Text des § 220 erhält die Bezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Eine für eine Abgabe zustehende gesetzliche Zahlungsfrist gilt auch für den diese Abgabe betreffenden Säumniszuschlag.“

13. Im § 228 wird die Zitierung „§ 210 Abs. 5“ durch die Zitierung „§ 210 Abs. 5 oder 6“ ersetzt.

Artikel II

1. Art. I tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

2. Die Fristen des Art. I gelten auch für jene Fälle, in denen die Fristen des § 210 BAO in der bisherigen Fassung am 1. Jänner 1986 noch nicht abgelaufen sind.

3. Art. I Z 7 ist auf Zahlungserleichterungen gemäß § 212 Abs. 1 BAO insoweit anzuwenden, als

der Zahlungsaufschub Zeiträume nach Ablauf des 31. Dezember 1985 betrifft.

ABSCHNITT X

Strukturverbesserungsgesetz

Das Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 69/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 417/1970, 493/1972, 394/1975, 645/1977, 314/1979, 563/1980, 570/1982 und 587/1983 wird wie folgt geändert:

1. Art. I des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschnittes V Art. I Z 1 und 2 des Abgabenänderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 570, ist auf Vorgänge anzuwenden, für die die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1982 und vor dem 1. Jänner 1988 zum Handelsregister angemeldet werden.

2. Art. III des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschnittes XII Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983, ist auf Einbringungen anzuwenden, für die die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Jänner 1988 zum Handelsregister angemeldet werden.

3. Art. IV des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschnittes V Art. I Z 6 des Abgabenänderungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 563, ist auf Zusammenschlüsse zwischen dem 1. Jänner 1981 und dem 31. Dezember 1987 anzuwenden.

ABSCHNITT XI

Sonderabgabe von Kreditunternehmungen

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunternehmungen erhoben wird, BGBl. Nr. 553/1980, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Abschnitt I“ entfällt.

2. § 5 Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Der Abgabenerklärung sind eine Abschrift des maßgebenden Jahresabschlusses sowie eine Aufstellung der im Laufe des Kalenderjahres unterhaltenen Betriebsstätten (§ 4 Abs. 2) anzuschließen.“

3. Abschnitt II samt Überschrift entfällt.

4. Nach § 6 ist die Überschrift „Schlußbestimmungen“ und folgender § 7 anzufügen:

„§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz ist für die Kalenderjahre 1981 bis 1987 anzuwenden.

(2) Die Sonderabgabe stellt eine Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440) dar.

(3) Die Sonderabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

Im § 8 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1986“ jeweils die Jahreszahl „1988“.

ABSCHNITT XII

Sonderabgabe von Erdöl

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, BGBl. Nr. 554/1980, wird wie folgt geändert:

ABSCHNITT XIII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Abschnittes I Art. I Z 7 auch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.